

DISSIDENTEN

FRAKTION IM DRESNER STADTRAT

Dissidenten-Fraktion Dresden
Dr.-Külz-Ring 19
01067 Dresden

E-Mail: dissidenten-fraktion@dresden.de

Anfrage Nr.: AF3500/23

Datum: 14.09.2023

ANFRAGE

Dissidenten-Fraktion

Gegenstand: Verwaltungshandeln zur Oben-Ohne-Fahrrad-Demo

Liebster Oberbürgermeister,

kaum kehrt man aus der unverdienten Sommerpause zurück, erfährt man vom Fraktionsreferenten Schwock, dass die unseriöse Dresdner Versammlungsbehörde schon wieder reden von sich macht. Diesmal vergingen sich diese Lustmölch*innen am nackten Fleisch der Emanzipation. Am 01. Juli 2023 fand in Dresden eine feministische Fahrrad-Demo der Kollektive „Die SektGabi*s“ und „Gleiche Brust für Alle (Dresden)“ statt. Aus der Presse las man dazu nicht nur von „Nippel-Angst“ im Rathaus, sondern staunte auch über folgenden Umstand:

„Insgesamt 15 Ämter und Institutionen seien vom Ordnungsamt in Kenntnis über die geplante Demo gesetzt oder um Hinweise ersucht worden, "welche Auflagen in den Bescheid aufzunehmen sind". Angeschrieben worden seien unter anderem die Dresdner Verkehrsbetriebe, die Sächsische Staatskanzlei von Ministerpräsident Ministerpräsident Michael Kretschmer und das Büro des Oberbürgermeisters.“ [T-Online](#)

Ich frage Sie daher:

1. Welche Ämter und Institutionen wurden vom Ordnungsamt "um Hinweise ersucht", "welche Auflagen in den Bescheid aufzunehmen" seien?
2. Aus welchen Gründen wurden diese Ämter und Institutionen jeweils angeschrieben? (Penismichis Staatskanzlei nicht vergessen!)

3. Ebenfalls im oben zitierten Artikel: „Auch die Stiftung Frauenkirche und das katholische Dompfarramt seien um Auskunft gebeten worden ...“. Inwiefern betrifft die Durchführung dieser Versammlung diese kirchlichen Institutionen, sodass Stellungnahme bzw. Hinweise notwendig wurden? Und welche anderen Religionsgemeinschaften (Muselmänner, Juden, Krishnas, etc.) wurden um ihre, in einem säkularen Staat völlig unerhebliche, Meinung zur Versammlungsfreiheit gebeten?
4. Außerdem beruft sich die Verwaltung in diesem Zusammenhang auf Art. 4 des Grundgesetzes (fälschlicherweise als "Religionsfreiheit" diskreditierte Gewissensfreiheit). Inwiefern ging nach Einschätzung des Amtes von der angemeldeten Versammlung eine Gefahr aus, dieses Recht zu verletzen?
5. Kann jemand der Dresdner Versammlungsbehörde erklären, dass ihre eigene, sehr umfangreiche Ausführung [„In eigener Sache“ auf https://www.dresden.de/de/rathaus/aemter-und-einrichtungen/oe/dborg/stadt_dresden_11366.php] zur Versammlungsfreiheit von Faschisten und Nazis, auch für alle anderen gilt? Das wäre nicht nur total lieb, sondern auch dieser ominösen Rechtsstaatlichkeit angemessen.

Mit barbusigen Grüßen
Maximilian Aschenbach
Stadtrat für Die PARTEI
DISSIDENTEN-Fraktion